Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 6 (1899)

Heft: 4

Artikel: Verordnungen und Beschlüsse

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-528985

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Berordnungen und Befchluffe.

- 1. Für die Schulpflicht der Rinder ift in der Rheinproving maßgebend bie Allerhöchste Rabinetsorbre vom 14. Mai 1825 betr. Die Schulpflicht und Schulzucht, die in Nr. 2 fagt: "Der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule muß fo lange fortgefest werben, bis bas Rind nach bem Befunde feines Seelforgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Renntnisse erworben hat." Nach ten Erfenntnissen bes Röniglichen Obertribunals vom 5. Dezember 1867 und vom 28. November 1878 hört bei uns die Schulpflicht eines Rindes nicht mit einem bestimmten Lebensalter, sondern mit ber von feinem Schulinspettor, ber nach bem Schulauffichtsgesete vom 11. März 1892 an die Stelle des Seelsorgers getreten ift, im Sinne der letteren angeordneten Entlassung auf. Es hört also nach wie vor in der Rheinprovinz die Schulpflicht eines Rindes nicht mit einem bestimmten Lebensalter, sondern mit ber von feinem Schulinspettor vollzogenen Entlassung auf. Das Rammergericht hat noch am 4. Januar 1891 entschieben, bag fein Bater vor ber endgültigen Entscheibung über die nachgesuckte Entlassung seines Kindes letteres eigenmächtig aus ber Schule gurudhalten barf. Die Schulinfpettoren find nach anderen gerichtlichen Urteilen an die bezüglichen Borichriften ber Schulauffichtsbehörbe gebunben, die nach bem ihr gesetlich zustehenden Rechte bestimmte Entlassungstermine festgesett hat. Darnach werden in der Rheinproving zu Oftern alle die Rinder entlaffen, welche an biefem Termin bas 14. Lebensjahr vollendet haben ober bis jum 1. Ottober besselben Jahres vollenden, eine ausreichende Schulfenntnis erworben und die Schule regelmäßig besucht haben. Mur in gang befonders dringenden Fällen können von der Schulaufsichtsbehörde ausnahmsweise auch im Herbste Kinder entlassen werden, denen noch einige Monate an der Bollendung des 14. Lebensjahres fehlen. Gesuche um Entlassung im Berbste muffen vor bem 1. Ottober burch ben Ortsschulinfpettor bem Rreisschulinspettor eingereicht werben.
- 2. Potsbam. Die hiesige Regierung hat unterm 14. Oktober folgende Verfügung erlassen: "Nach dem allgemeinen Gesühle unserer Zeit ist dem Lehrer Mädchen gegenüber körperliche Züchtigung nicht gestattet. Da Mädchen ein reges und empfindliches Ehrgesühl zu besitzen pslegen, wird es sich empsehlen, bei ihnen als änßerste Strase die Anweisung eines Plates auf einer besonderen Bank in der Nähe des Lehrers für kürzere oder längere Zeit als Strase anzuwenden." Auch in der Dienstanweisung für die Rektoren der Gemeindeschulen in Berlin vom 29. April 1895 wird in § 13 vor körperlicher Züchtigung in Mädchenschulen dringend gewarnt.
- 3. Schöneberg. Der Kreisschulinspektor Superintendent Vorberg hatte s. 3. den Gemeindeschullehrern verboten, den Weg zur Schule und von dieser nach Hause auf dem Fahrrad zurückzulegen. Auf Ansuchen der Schuldeputation ist das Verbot vom Kreisschulinspektor insofern aufgehoben worden, als es den Lehrern gestattet sein soll, dis vor die Schule oder von hier aus nach Hause sich des Fahrrades zu bedienen. Nicht gestattet soll ihnen sein: auf dem Rade in das Schulgebäude hinein und auf den Schulhof zu fahren, oder die Schule auf dem Rad zu verlassen, serner noch das Erscheinen zum Unterricht im Sportanzuge, wozu aber nicht der Turnanzug gerechnet werden soll.

4. Würzburg. Einen nachahmenswerten Beschluß hat der Magistrat gesaßt: er läßt die Zähne der unbemittelten Volksschüler durch einen Zahnarzt untersucken und unentgeltlich behandeln, soweit die Eltern ihre Einwilligung dazu geben. Auch die Behandlung anderer Erkrankungen, so des Ohres und des Halses, wird beabsichtigt, wenn die erste Maßregel sich bewährt.